

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage 2.3 Amt für Brandschutz und Rettungswesen öffentlich ☒ Mausbach, Matthias nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 191/2023
---	--	---

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	10	30.05.2023
Rat der Kreisstadt Mettmann	12	21.06.2023

Rettungsdienstgebühren 2023

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

- Der Betriebskostenrechnung und der Gebührenbedarfsberechnung für 2023 wird zugestimmt.
- Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen:

Satzung

**zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die
Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen**

vom 13.12.1989

(35. Änderung vom)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am.....folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

Krankentransportwagen	EUR	Bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	571,65 €	320,29
Jeder weitere Kilometer	2,56 €	2,56 €

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Rettungstransportwagen (RTW) werden folgende Gebühren erhoben:

Krankentransportwagen	EUR	Bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	752,89 €	619,23 €
Jeder weitere Kilometer	2,56 €	2,56 €

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Ergänzend zur Beschlussvorlage 314 / 2022 muss die Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen aufgrund einer Gesetzesänderung nach der Ratssitzung vom 13.12.2022 geändert werden.

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) wurde im Dezember 2022 geändert und durch den Landtag NRW beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt waren die Erörterungsgespräche mit den Krankenkassen positiv abgeschlossen und die Satzung durch den Rat der Stadt Mettmann bereits beschlossen. Aufgrund der Änderung des § 6 KAG muss die Verzinsung des abzuschreibenden Anlagevermögens neu berechnet werden. Durch die Änderung des KAG wird der anzuwendende Nominalzins für Fremd- und Eigenkapital als Mischzinssatz, der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere ergibt, berechnet. Für das Jahr 2023 ist der anzuwendende Zinssatz 3,25%. In der durch den Rat beschlossenen Satzung aus Dezember 2022, wurde in der Gebührenkalkulation noch mit einem zu diesem Zeitpunkt rechtmäßigen Zinssatz von 5,09% gerechnet.

Durch die Änderung der Verzinsung des abzuschreibenden Anlagevermögens ergeben sich folgende Änderungen:

02.02.05	Alt	Neu	Veränderung
Ertrag	4.455.070,00 €	4.401.426,00 €	-53.644,00 €
Aufwand	4.618.963,00 €	4.557.951,00 €	-61.012,00 €
->Verzinsung	179.811,00 €	118.799,00 €	-61.012,00 €
Fehlbetrag	-163.893,00 €	-156.525,00 €	7.368,00 €

Gebühr RTW	761,11 €	752,89 €	-8,22 €
Gebühr KTW	582,24 €	571,65 €	-10,59 €

Die Haushaltsverbesserung ergibt sich durch die Abrechnung von Fehleinsätzen. Diese werden nach einem gewissen Schlüssel von den Krankenkassen getragen. Durch die Verringerung der Gebühren wird der von der Stadt Mettmann zu tragende Anteil ebenfalls reduziert, wodurch sich in diesem speziellen Fall auch mit einer Ertragsminderung eine Haushaltsverbesserung ergibt.

Die Kosten für die Kranken- und Rettungstransportwagen (KTW und RTW) können im Einzelnen der Betriebskostenrechnung (Anlage 1) entnommen werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf

4.557.951 € (Vj. 3.320.166 €). Der Fehlbetrag für das Produkt 02.02.05 reduziert sich von 163.893 € auf 156.525 €.

Traumann